



Weisungen für die Alpfung der Milchkühe im Bäll

1. Bestossung

1.1 Die Alpe wird gem. Art. 27/28 des Burgerreglements der Burgerschaft Naters mit Milchkühen (alle anerkannten, einheimischen Kuhrassen) bestossen.

1.2 Zur Bestossung der Tiere gilt folgende Prioritäten- Reihenfolge:

1. Priorität: In Naters wohnhafte Burger/innen
2. Priorität: Auswärtige Burger/innen
3. Priorität: Einwohner (Naters)
4. Priorität: Ortsfremde (Auswärtige)

1.3 Anmeldung der Tiere

Die Anzahl Tiere sind bis zum 28. Februar, des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres, den Verantwortlichen der Alpgenossenschaft Bäll zu melden. Am Tag der Alpfahrt sind die Begleitdokumente mit den TVD-Nummern den Verantwortlichen der Alpgenossenschaft und eine Kopie der Burgerschaft abzugeben.

1.4 Alpfahrt

Das Datum für die Alpfahrt wird von der Burgerschaft in Absprache mit den Verantwortlichen der Alpgenossenschaft vorgeschlagen und durch Publikation im Walliser Boten bekanntgegeben. Die Bestossung der Alpe erfolgt an einem Samstag.

2. Einzäunung der Weidgänge und Behirtung der Tiere

Das Abzäunen obliegt den Verantwortlichen der Alpgenossenschaft Bäll. Die Tierbesitzer sind angehalten beim Erstellen der Zäune mitzuhelfen. Den Strassen- und Wegdurchgängen (Gewerbe/ Tourismus und Wahrung des Eigentums) sind gebührend Rechnung zu tragen.

Für die Behirtung der Tiere sind die Angestellten der Alpgenossenschaft verantwortlich.

3. Alpwerk

3.1 Düngung

In Absprache mit der Burgerschaft und den Verantwortlichen der Gemeinde und des Kantons führt die Alpgenossenschaft die Düngung (Ausfuhr der Gülle) gemäss Gülleplan durch. Das dazu notwendige Material (Pumpe, Schläuche in der Remise im Bäll) stellt die Burgerschaft zur Verfügung.

3.2 Allgemeine Arbeiten

Die Arbeiten an Wasserleitungen und der Unterhalt der Weiden werden im Gemeinwerk während der Alpzeit durchgeführt. Die Daten sind zwischen der Burgerschaft und den Verantwortlichen der Alpgenossenschaft zu vereinbaren. An anderen Daten darf auf der Burgeralpe kein Gemeinwerk ausgeführt werden. Ausnahme: Unvorhergesehene dringende Arbeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Mensch und Tier usw.

4. Sennereibetrieb und Senntumstallung

Alle Aufgaben (Unterhalt, Alppersonal, Milchkontingent, Abfallentsorgung usw.) im Zusammenhang mit dem Sennereibetrieb und der Senntumstallung obliegt den Verantwortlichen der Alppenossenschaft.

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf die Alpbewirtschaftung 2013 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind durch die Burgersäckelmeister dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 28. Jänner 2013.

Burgerschaft Naters

Armin Agten
Bürgerpräsident

Urs Ruppen:
Burgervizepräsident
(Ressortleiter Alpbewirtschaftung)

Naters, im Jänner 2013